

[update]

# BGH-Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

Aktuelle Entscheidungen im Überblick

Januar 2026





## Entscheidungen des II. Zivilsenats

### Geschäftsführerhaftung für Schäden aus betrügerischem Anlagesystem

BGB § 826 D., Gg.

Die Haftung eines Geschäftsführers wegen sittenwidriger Schädigung durch Unterstützung eines von der Gesellschaft betriebenen betrügerischen Anlagesystems umfasst auch erst nach seiner Abberufung geschlossene Anlageverträge, wenn er nach seinem Ausscheiden aus dem Amt noch in anderer tragender Funktion innerhalb des Systems tätig war oder der Vertragsschluss noch während seiner Geschäftsführertätigkeit in die Wege geleitet worden ist.

BGH, Urteil vom 2. Dezember 2025 - II ZR 114/24

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Urteil des II. Zivilsenats vom 02.12.2025 - II ZR 114/24](#)

### Verjährungseinredeverzicht gegenüber Insolvenzverwalter – Auslegung und Wirkung gegenüber Rechtsnachfolgern

BGB §§ 133 B, 157 C; InsO § 1 Abs. 1 Hs. 1, GmbHG a.F. § 64

Zur Auslegung einer Verjährungseinredeverzichtserklärung eines vom Insolvenzverwalter nach § 64 GmbHG a.F. in Anspruch genommenen Geschäftsführers.

BGH, Urteil vom 10. Dezember 2025 - II ZR 128/24

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Urteil des II. Zivilsenats vom 10.12.2025 - II ZR 128/24](#)



### **Vor Mitgliederversammlung: Verein muss Mitglied Mailadressen herausgeben**

DSGVO Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. B

Ein Vereinsmitglied hat ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung der E-Mail-Adressen der anderen Vereinsmitglieder, wenn es mit diesen im Vorfeld einer Mitgliederversammlung Kontakt aufnehmen will, um auf deren Abstimmungsverhalten Einfluss zu nehmen. Einem solchen Auskunftsbegehrungen stehen auch nicht die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung entgegen.

BGH, Urteil vom 10. Dezember 2025 - II ZR 132/24

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Urteil des II. Zivilsenats vom 10.12.2025 – II ZR 132/24](#)

### **BGH legt EuGH Fragen im Verfahren über Informationspflichtverletzungen im sog. "Dieselskandal" vor**

AEUV Art. 267 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3; WpHG in der vom 20. Januar 2007 bis zum 1. Juli 2016 geltenden Fassung § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 37 Abs. 1 Nr. 1

Der für Teile des Kapitalmarktrechts zuständige II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Auslegung der Marktmisbrauchsrichtlinie vorgelegt. In dem zu Grunde liegenden Kapitalanleger-Musterverfahren soll insbesondere festgestellt werden, ob eine Haftung der Porsche Automobil Holding SE wegen der Verletzung der Pflicht, den Kapitalmarkt über für den Börsenkurs relevante Vorgänge im sog. Dieselskandal zu informieren, davon abhängig ist, dass die Gesellschaft Kenntnis von den betreffenden Vorgängen hatte, oder ob es genügt, dass sie bei ordnungsgemäßer Organisation hätte Kenntnis haben müssen. Weiter soll festgestellt werden, ob der Porsche Automobil Holding SE etwaige Kenntnisse von Mitgliedern ihres Vorstands zuzurechnen sind, die diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands der Volkswagen AG erworben haben.

BGH, Beschluss vom 18. November 2025 - II ZB 9/23

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Beschluss des II. Zivilsenats vom 18.11.2025 - II ZB 9/23](#)



# Entscheidungen des IX. Zivilsenats

## **Gläubigerbenachteiligung durch planmäßige Vermögensübertragung im "Asset-Protection"-Modell und Anfechtbarkeit mittelbarer Zuwendungen**

InsO § 133 Abs. 1

Die planmäßige Übertragung der letzten freien Vermögenswerte an eine zu diesem Zweck gegründete Gesellschaft, die eine Aufspaltung von Forderungsschuldnerschaft und haftendem Vermögen bewirkt und die Vermögensgegenstände dem Gläubigerzugriff entzieht (sogenanntes "asset-protection"-Modell), stellt ein deutliches Indiz für einen Benachteiligungsvorsatz des Schuldners dar.

BGH, Versäumnisurteil vom 17. Juli 2025 - IX ZR 184/22

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Versäumnisurteil des IX. Zivilsenats vom 17.07.2025 - IX ZR 184/22](#)

## **Verpflichtung der Anwaltssozietät zur Zustimmung und Herausgabe der Handakten bei Mandatsübernahme durch ausscheidenden Rechtsanwalt**

BGB §§ 133 B, 157 C, 675

Eine Anwaltssozietät ist bei einem Ausscheiden eines ihrer anwaltlichen Gesellschafter jedenfalls dann aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung verpflichtet, der vom Mandanten gewünschten Übernahme eines Anwaltsvertrags durch den ausscheidenden Rechtsanwalt zuzustimmen, wenn der Anwaltsvertrag mit der Sozietät einen Einzelauftrag oder einen Auftrag mit beschränktem Gegenstand betrifft, die Sachbearbeitung allein durch den ausscheidenden Rechtsanwalt erfolgt ist, der Mandant sachlich zutreffende Informationen über seine Handlungsmöglichkeiten erhalten hat und keine unlautere Beeinflussung des Mandanten erfolgt ist.

BGB § 667; BRAO § 50

Scheidet der sachbearbeitende Rechtsanwalt aus der zunächst beauftragten Anwaltssozietät aus und wird der Anwaltsvertrag wirksam auf diesen Rechtsanwalt als neuen Vertragspartner übertragen, kann der Mandant von der Sozietät die Herausgabe der vollständigen Handakten an diesen verlangen.

BGH, Urteil vom 15. Januar 2026 - IX ZR 153/24

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Urteil des IX. Zivilsenats vom 15.01.2026 - IX ZR 153/24](#)

---

## **Impressum**

Das Update BGH-Rechtsprechung zum  
Gesellschaftsrecht wird verlegt von

CMS Hasche Sigle  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
und Steuerberatern mbB

CMS Hasche Sigle  
Lennéstraße 7 | 10785 Berlin

Verantwortlich für die fachliche  
Koordination: Dr. Jan Schepke  
CMS Hasche Sigle  
Stadthausbrücke 1–3 | 20355 Hamburg



Lesen Sie auf unserem Blog mehr über aktuelle Rechtsthemen, branchenspezifische Entwicklungen und was eine Großkanzlei sonst bewegt.  
[cmshs-bloggt.de](http://cmshs-bloggt.de)

---

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 700 Anwältinnen und Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel für unsere Mandantinnen und Mandanten tätig.

CMS Hasche Sigle ist Gesellschafterin der CMS LTF Limited (CMS LTF), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited by guarantee) nach dem Recht von England und Wales (Nr. 15367752) mit eingetragener Geschäftssitz Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AF, Vereinigtes Königreich. CMS LTF koordiniert die CMS-Organisation unabhängiger Anwaltssozietäten. CMS LTF ist nicht für Mandantinnen und Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Gesellschaftersozietäten von CMS LTF in ihren jeweiligen Ländern und Jurisdiktionen erbracht. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozietäten sind separate und rechtlich eigenständige Einheiten und keine dieser Einheiten ist befugt, eine andere zu binden. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozietäten haftet nur für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen und nicht für die der jeweils anderen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ werden verwendet, um sich auf einzelne oder alle Gesellschaftersozietäten oder deren Büros zu beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B). Die Liste der Partnerinnen und Partner und Standorte finden Sie auf der Website.

---

Weitere Informationen finden Sie unter [cms.law](http://cms.law)